

Fachinformation Nr. 8 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Vorlagebeschluss – Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei AdV 3

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Münster – Keine Berücksichtigung der Aufwendungen für die Adoption eines Kindes als außergewöhnliche Belastungen 3

Familienleistungsausgleich

- EuGH – Prioritätsregeln für Familienleistungen – Teilweise Rückforderungsmöglichkeit von deutschem Kindergeld gegenüber vorrangig verpflichtetem Mitgliedstaat 4
- FG Rheinland-Pfalz – Vergleichbarkeit der Schweizer kantonalen Kinderzulage und des Schweizer Kinderabzugs mit dem deutschen Kindergeld 4

Sonstiges

- BFH-Urteil – Steuerbarkeit einer "Nutzungsentschädigung" 5

Sonstige Einkünfte

- FG Düsseldorf – Zuflussbesteuerung der Kapitalabfindung aus einer Pensionskasse – Verteilungswahlrecht bei Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassung – analoge Anwendung auf Einmalzahlungen aus Pensionskassen (Nzb.) 6

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 Einkommensteuergesetz 6
- FG Düsseldorf – Steuerermäßigung für verschiedene Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Rev. n. zugl.) 7

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- OFD Frankfurt a.M. – Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung 7

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes für die Erhebung von Zinsen bei AdV**

BFH, Vorlagebeschluss vom 08. Mai 2024, VIII R 9/23
vorgehend FG Münster, 08. März 2023, Az: 6 K 2094/22 E

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 237 i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung seit dem 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als der Zinsberechnung für die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (AdV) ein Zinssatz von einhalb Prozent pro Monat zugrunde gelegt wird.

AO § 237, AO § 238 Abs. 1 S 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 19 Abs. 4, AO § 238 Abs. 1a

Quelle: BFH

Außergewöhnliche Belastungen

- **Keine Berücksichtigung der Aufwendungen für die Adoption eines Kindes als außergewöhnliche Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 25.06.2024 – 14 K 1085/23 E – Revision zugelassen

1. Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen Zusammenhang mit einer Adoption eines Kindes im Falle organisch bedingter Sterilität eines Partners entstanden sind, stellen keine Krankheitskosten dar und sind keine außergewöhnlichen Belastungen i.S.v. § 33 EStG.

2. Eine Adoption ist keine (medizinische) Heilbehandlung und kann einer solchen auch nicht gleichgestellt werden. Sie ist in erster Linie eine (rechtliche) Maßnahme zur Begründung (und Beendigung) rechtlicher Verwandtschaftsverhältnisse, die auf dem freiwilligen Entschluss beruhen, ein Kind anzunehmen.

3. Aufwendungen für Auslandsadoptionen sind weder aus rechtlichen noch aus sittlichen Gründen zwangsläufig. Der Entschluss zur Adoption beruht vielmehr – auch nach erfolgloser Kinderwunschbehandlung – auf einer vom Willen des Steuerpflichtigen getragenen (neuen) freien Entscheidung, die ungewollte Kinderlosigkeit nunmehr durch Adoption zu beenden.

EStG § 33 Abs. 2; EStG § 33 Abs. 1

Quelle: NWB Datenbank

Familienleistungsausgleich

- **Prioritätsregeln für Familienleistungen – Teilweise Rückforderungsmöglichkeit von deutschem Kindergeld gegenüber vorrangig verpflichtetem Mitgliedstaat**
EuGH, Urt. v. 25.4.2024 – C-36/23

Art. 68 VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Prioritätsregeln bei Zusammenreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen festlegt, ist dahin auszulegen, dass er es dem Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Kriterien nachrangig sind, nicht gestattet, von der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat gezahlte Familienleistungen aufgrund dessen teilweise zurückzuverlangen, dass nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf solche Leistungen besteht, sofern in diesem anderen Mitgliedstaat eine Familienleistung weder festgesetzt noch ausgezahlt wurde; er gestattet es diesem Träger jedoch, von dem vorrangig zuständigen Träger die Erstattung des Betrags der Leistungen zu verlangen, der den Betrag übersteigt, den er nach der Verordnung leisten musste.

EStG § 31 S. 3, § 32 Abs. 1, § 62 Abs. 1 S. 1, § 63 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 70 Abs. 2 S. 1; AO § 37 Abs. 2; AEUV Art. 267; VO (EG) 883/2004 Art. 1 Buchst. a u. b, Art. 11 Abs. 1 u. 3 Buchst. a, Artikel 68.

Quelle: DStRK 15/2024 S. 201

- **Vergleichbarkeit der Schweizer kantonalen Kinderzulage und des Schweizer Kinderabzugs mit dem deutschen Kindergeld**
Finanzgericht Rheinland-Pfalz (5. Senat), Urteil vom 19.09.2023 – 5 K 1783/16 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 37/23

1. Die in der Schweiz gezahlten kantonalen Kinderzulagen sind mit dem deutschen Kindergeld vergleichbar. Dem steht nicht entgegen, dass die in der Schweiz gezahlten Kinderzulagen, anders als das deutsche Kindergeld der Besteuerung unterliegen.

2. Der in der Schweiz für jedes Kind gewährte Steuerabzug ist ebenfalls mit dem Kindergeld vergleichbar.

3. Die Besteuerung der schweizerischen kantonalen Kinderzulage bleibt bei der Anrechnung auf das deutsche Kindergeld unberücksichtigt.

EStG §§ 62 und 63; VO (EG) 883/2004 Art. 67 und 68.

Quelle: DStRE Nr. 14 / 2024 S. 890

Sonstiges

- **Steuerbarkeit einer "Nutzungsentschädigung"**

BFH-Urteil vom 22. Mai 2024, VIII R 3/22

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 16. Dezember 2021, Az: 12 K 1404/20

NV: Zahlt eine Bank auf der Grundlage einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beilegung eines Zivilrechtsstreits eine als "Nutzungsentschädigung" bezeichnete Summe und ist unklar, ob damit der im Vergleich vereinbarte Verzicht auf die Rechte aus dem Darlehenswiderruf abgegolten oder im Rahmen der einvernehmlichen Rückabwicklung des widerrufenen Darlehens Nutzungsersatz geleistet werden soll, führt die Zahlung beim Empfänger regelmäßig weder zu Kapitaleinkünften gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) noch zu sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine auf einen gerichtlichen Vergleich hin geleistete Zahlung zu steuerbaren Einkünften geführt hat. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

cc) Eine Entschädigung für einen Rechtsverzicht, der im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits vereinbart wird, führt beim Verzichtenden regelmäßig nicht zu steuerbaren Einkünften, wenn sie nicht als Ergebnis einer Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt, denn die Entschädigungszahlung ist nicht im Sinne eines leistungsbezogenen Entgelts durch das Verhalten der Kläger wirtschaftlich veranlasst. Aus den Feststellungen des FG ergibt sich nicht, dass die Kläger den gerichtlichen Vergleich "um der Gegenleistung willen" abgeschlossen haben. Die Feststellungen des FG lassen auch nicht den Schluss zu, dass die Kläger, vergleichbar einem "Berufskläger", mit ihrer Klageerhebung das Ziel verfolgten, sich diese später durch eine finanzielle Gegenleistung "abkaufen" zu lassen (vgl. BFH-Urteil vom 10.11.2020 - IX R 32/19, BFHE 271, 218, BStBl II 2023, 169, Rz 36).

dd) Aber auch wenn die Zahlung als Nutzungsersatzleistung im Rahmen einer reinen Rückabwicklung der Darlehensverträge anzusehen wäre, handelt es sich nicht um einen steuerbaren Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die reine Rückabwicklung eines Darlehensvertrags im Rahmen eines Rückgewährschuldverhältnisses ist nach den in den Urteilen des Senats vom 07.11.2023 - VIII R 7/21 (BStBl II 2024, 353) und VIII R 16/22 (BStBl II 2024, 357) dargelegten Maßstäben keine steuerbare erwerbsgerichtete Tätigkeit. Das Rückgewährschuldverhältnis ist bei wirtschaftlicher Betrachtung ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln, aus der sich der Anspruch des widerrufenden Darlehensnehmers auf ein Nutzungsentgelt nicht als Anspruch auf ein Entgelt für eine Kapitalüberlassung der bis zur Rückabwicklung erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen isolieren lässt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rückabwicklung einvernehmlich, wie im Streitfall durch Vergleich, durch zivilgerichtliches Urteil oder auf andere Weise vollzogen wird.

[...]

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 22 Nr. 3, BGB § 133, BGB § 157, FGO § 59, ZPO § 59

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Zuflussbesteuerung der Kapitalabfindung aus einer Pensionskasse – Verteilungswahlrecht bei Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassung – analoge Anwendung auf Einmalzahlungen aus Pensionskassen**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.7.2023 – 13 K 2452/22 E – **NZB eingelegt** – Az. des BFH: X B 86/23

1. Dem Empfänger einer einmaligen Kapitalabfindung aus einer der betrieblichen Altersversorgung dienenden Pensionskasse wird durch § 11 Abs. 1 S. 3 EStG kein Wahlrecht eingeräumt, die entsprechenden Einnahmen gleichmäßig verteilt auf den seiner Lebenserwartung entsprechenden Bezugszeitraum zu versteuern.

2. Eine derartige aus den angesparten Altersvorsorgebeiträgen zzgl. Zinsen resultierende Kapitalabfindung stellt keine Vorauszahlung für die Nutzungsüberlassung von Sachen oder Rechten i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 3 dar.

3. § 11 Abs. 1 S. 3 EStG ist auf Einmalzahlungen aus Pensionskassen nicht analog anwendbar.

EStG § 11 Abs. 1 S. 1 und 3, Abs. 2 S. 3, § 22 Nr. 5 S. 1; BGB § 100

Quelle: DStRE Nr. 14 / 2024 S. 838

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 Einkommensteuergesetz**

BMF-Schreiben vom 5. August 2024

GZ IV B 8 - S 2301/22/10001 :001 DOK 2024/0561221

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 EStG im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung das Folgende:

Einem Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist auch dann stattzugeben, wenn es sich bei der antragstellenden Person um einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, handelt und diese Person in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Einkommensteuer (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Quelle: BMF

- **Steuerermäßigung für verschiedene Handwerkerleistungen im Sinne des 35a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024 – 14 K 1966/23 E – **Revision nicht zugelassen**

Grundsätzlich kein Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wird.

Quelle: FG Düsseldorf

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**
OFD Frankfurt a.M., Vfg. v. 29.4.2024 - S 2190 A - 00021-0357 - St 214

In Ergänzung zum BMF-Schreiben v. 22.2.2022 - IV C 3 – S 2190/21/10002 :025, BStBl. I 2022, 187, DStR 2022, 362 verfügt die OFD Frankfurt a.M., dass es sich bei der durch das BMF vermuteten Nutzungsdauer für Computerhardware und Software von einem Jahr lediglich um einen Anhaltspunkt handle, von welchem in Einzelfällen abgewichen werden könne. Der Steuerpflichtige könne somit jede beliebige abweichende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG nachweisen. Zudem fallen nach der Verfügung Aufwendungen für eine Homepage nicht unter den Anwendungsbe-
reich des BMF-Schreibens. Die OFD spricht sich grundsätzlich für eine Nutzungsdauer von drei Jahren aus.

Quelle: DStR Nr. 29 / 2024 S. VI